



Klimaschutz durch Land und Kommunen – das Niedersächsische Klimagesetz



**15. Niedersächsische
Energietage
20./21.11.2023**

Carina Holl



Rolle der Bundesländer beim Klimaschutz

Wesentliche Regelungen zum Klimaschutz auf **übergeordneten Ebenen** angesiedelt:

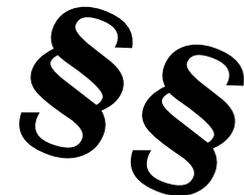
→ **EU** (insb. Emissionshandel, Maßnahmen Green Deal)

→ **Bund** (insb. EEG, energierelevante Steuern)

Zudem: hoher Einfluss **externer Faktoren**, insb. **Energiepreise**

Zuständigkeiten der Bundesländer:

- Klimagesetzgebung, hier insb. Vorgaben für kommunalen Klimaschutz
- Landesplanung
- Vollzug
- Flankierung von Bundes- / EU-Maßnahmen, eigene Förderprogramme
- Beratung, Information, Bildung
- Eigene Landesverwaltung (Vorbild)





Rahmenbedingungen für kommunalen Klimaschutz



- Klimaschutz bisher (weitgehend) freiwillige Aufgabe der Städte und Gemeinden
- Keine systematische, personelle und finanzielle Verankerung von Klimaschutz auf kommunaler Ebene



Kommunale Pflichtaufgaben im NKlimaG



Erstellung von Klimaschutzkonzepten für die Verwaltung (§ 18 (1))

- Verpflichtete Kommunen: Landkreise und kreisfreie Städte



Klimaschutzmanagement = Initiierung und Koordinierung der Maßnahmenumsetzung (ENTWURF § 18 (NEU))

- *Verpflichtete Kommunen: Landkreise und kreisfreie Städte*



Fördermittelberatung Klimaschutz (§ 18 (2))

- Verpflichtete Kommunen: Landkreise zur Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen



Kommunale Pflichtaufgaben im NKlimaG



Entsiegelungskataster (Klimafolgenanpassung) (§ 19)

- Aufnahme von Entsiegelungspotenzialen in ein vom Land bereitgestelltes Kataster
- Verpflichtete Kommunen: alle Samt- und Einheitsgemeinden



Erstellung Kommunaler Wärmepläne (§§ 20/21)

- Verpflichtete Kommunen: Mittel- und Oberzentren



Energieberichterstattung (§ 17)

- zentrale Energieverbrauchsdaten sind zu erheben und veröffentlichen
- alle Kommunen verpflichtet
- Erstmalige Berichterstattung bis Ende 2023 über das Berichtsjahr 2022



Weitere Regelungen im NKlimaG / in sonst. Fachgesetzen zum kommunalen Klimaschutz

- **„Klimacheck“ bei Zuwendungen des Landes (§ 8 NKlimaG):** : Förder-RL sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Klimaziele zu prüfen
- **Maßnahmen zum Klimaschutz im Verkehrssektor (§ 12 NKlimaG):** : kontinuierliche Erhöhung des Anteils sauberer / emissionsfreier Antriebe bei Beschaffung ÖPNV, ab 2035: 100%
- **Denkmalschutzgesetz:** Aufnahme von Klimaschutz und (NEU) Klimafolgenanpassung in Ausnahmeregelungen, bei denen Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist
- **Nds. Bauordnung:** Schrittweise Einführung der PV-Pflicht bei Neubau von Gebäuden und Parkplätzen; *Entwurf: ab 01.01.2025 Ausweiten auf grundlegende Sanierung von Gebäuden und Parkplätzen; Senken des Schwellenwerts bei Parkplätzen*
- **ENTWURF: Änderung KomHKVO:** *Lebenszyklusbetrachtungen und Anwendung eines CO₂-Schattenpreises sollen in Kommunen konfliktfreier als bisher ermöglicht werden*



Zentrale Bundesgesetze

- Bund weicht ab von der Praxis der ausschließlichen Förderung im Bereich des kommunalen Klimaschutz
- Zentrale Vorgaben aus Landesgesetzen werden übernommen und derzeit bundesweit verbindlich geregelt:
 - **Wärmeplanungsgesetz**: schreibt kommunale Wärmeplanung für alle Kommunen verbindlich vor
 - **Energieeffizienzgesetz**: zieht weitergehende Regelungen der Länder u.a. zu kommunalen Energieeinsparungsverpflichtungen und Berichtspflichten nach sich
 - **Klima-Anpassungsgesetz**: strategischer Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassung auf allen Verwaltungsebenen in Deutschland; Pflicht zur Erstellung von Konzepten
- **Umsetzung in Landesrecht erforderlich**
- **Beteiligung des Bundes bei der Finanzierung zentral!!**



Fazit und Ausblick

- Bundesländer haben Klimagesetzgebung entscheidend geprägt
- Niedersachsen ist mit dem NKlimaG Vorreiter insb. bei den Vorgaben für die Kommunen (inkl. Finanzierung) →
- Laufende Bundesgesetze folgen Regelungen auf Länderebene
- Finanzierung des kommunalen Klimaschutz braucht eine andere Grundlage („Klimabudget“, „Gemeinschaftsaufgabe“)
- Personalausstattung zentral



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Carina Holl

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Referat 54 – Klimaschutz, Kompetenzzentrum Klimawandel, Nachhaltigkeit
Archivstraße 2, 30169 Hannover
Tel. 0511-120-3439
Carina.holl@mu.niedersachsen.de

